

**Satzung des
Mettmanner Tennis- und Hockeyclub von 1903/ 1980 e.V.**
Stand 08.05.2019

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mettmanner Tennis- und Hockeyclub von 1903/ 1980 e.V. (MTHC)
2. Er ist entstanden durch die Verschmelzung der Vereine Mettmanner Tennisclub von 1980 e.V. und Tennis- und Hockeyclub Grün-weiß 1903 e.V. Mettmann
3. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Mettmann.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Wuppertal eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennis- und Hockeysports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen,

ohne Berücksichtigung des Lebensalters.

3. Passive Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird mit Aufnahme durch den Vorstand erworben.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur bis zum 30. September des lfd. Geschäftsjahres erklärt werden. Sonderkündigungsrechte kann der Verein über seine Beitragsordnung regeln.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das

Betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen (die Umlage darf maximal den doppelten Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds betragen) und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze).
Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.
Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung

- b) Verweis
- c) Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
- d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb von bis zu 6 Monaten
- e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
- f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Hält der geschäftsführenden Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

- 4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.
- 5. Gegen eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb von 2 Wochen die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Gesamtvorstand
- d) der Vorstand nach § 26 BGB
- e) die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform.
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 20% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 12 lfd.Nr.2 gelten entsprechend.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
- 6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

7. Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, spätestens 1 Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.
Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung zur Änderung der Beiträge (Beitragsordnung)
4. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage (Beitragsordnung)
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen
8. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Der Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand des Vereins bilden:
 - a) die/ der 1. Vorsitzende
 - b) die/ der 2. Vorsitzende
 - c) die/ der Finanzmanager/in
 - d) die/ der Hallenmanager/in
 - e) die/ der Sportliche Leiter/inJeweils der/ die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer der beiden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Den erweiterten Vorstand des Vereins bilden:
 - f) die/ der Abteilungsleiter/in für den Sportbereich Tennis
 - g) die/ der Abteilungsleiter/in für den Sportbereich Hockey
 - h) die/ der Jugendwart/in Tennis
 - i) die/ der Jugendwart/in Hockey
 - j) die/ der Leiter/in Haus und Technik
 - k) die/ der Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - l) die/ der Leiter/in EDV/ Internet
 - m) die/ der Leiter/in MarketingDer erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Personen ergänzt werden.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu a,c,e,g,i,k,m werden in ungeraden, die Mitglieder zu b,d,f,h,j,l, in geraden Jahren gewählt. Die Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Gesamtvorstandes.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.

6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
7. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder f-m des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
 - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Durchführung der Jahresterminplanung
 - i) Pflicht zur Dienstaufsicht
 - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
 - k) Registerliche Pflichten

§ 15 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Jeweils der/ die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer der beiden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt bis zu 10.000€ Anschaffungen/Ausgaben zu tätigen. Für Anschaffungen von 10.000-50.000€ ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich. Bei Überschreitung dieser Summe ist die Zustimmung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist mit dem Vorstand zusammen zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung/ der Vereinsjugendausschuss
5. Näheres regelt die Jugendordnung

§17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung nach Ablauf der Einberufungsfrist werden nicht zugelassen.

§ 20 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Platz- und Spielordnung
- e) Finanzordnung

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 22 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mettmann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2019 , in Mettmann beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Mettmann, den 08.05.2019)